



II-2362 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/75-I/6/87

27. November 1987

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

941 IAB  
1987 -11- 30  
ZU 846 IJ

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Khol, Dr. Stummvoll, Dr. Hafner und Kollegen haben am 1. Oktober 1987 unter der Nr. 846/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Vorlage eines Berichtes über eingeleitete Maßnahmen und abgeschlossene Vorhaben zur Petition Nr. 3 "Geborene für Ungeborene" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche vom Nationalrat vorgeschlagenen Maßnahmen wurden von der Bundesregierung eingeleitet?
2. Welche Vorhaben konnten bereits zum Abschluß gebracht werden?
3. Gegebenenfalls: warum wurden keine Maßnahmen eingeleitet bzw. eingeleitete Vorhaben nicht zum Abschluß gebracht?
4. Wann gedenken Sie, die Maßnahmen einzuleiten bzw. welche Vorhaben zum Abschluß zu bringen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Die EntschlieÙung des Nationalrates E 39-NR/XVI. GP. betreffend die Petition Nr. 3 "Geborene für Ungeborene" war bereits mehrmals Gegenstand von parlamentarischen Anfragen. So verweise ich auf meine Beantwortung der an die Bundesregierung gerichtete Anfrage Nr. 2115/J vom 15. Juli 1986 sowie auf die Beantwortungen der ebenfalls am 1. Oktober 1987 an die Bundesminister für Inneres, Landesverteidigung, Umwelt, Jugend und Familie sowie Unterricht, Kunst

- 2 -

und Sport gerichteten Anfragen gleichartigen Wortlauts. Ergänzend zu meiner Beantwortung der erwähnten parlamentarischen Anfrage Nr. 2115/J zur Frage der Sozialhilfe teile ich mit, daß eine Unterstützung für in Ausbildung stehende Mütter im Rahmen der Sozialhilfe bereits mehrfach bei den Konferenzen der Landessozialreferenten, zuletzt bei der am 29. und 30. April 1987 in Maria Taferl, sowie bei den Vollversammlungen der Arbeitsgemeinschaft für Sozialhilfe und Jugendwohlfahrtspflege, erörtert wurde.

Nach den Sozialhilfegesetzen der Bundesländer hat grundsätzlich jeder Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, der diesen für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

Art und Ausmaß der Hilfe sind davon abhängig zu machen, daß der Hilfeempfänger bereit ist, seine Arbeitskraft in zumutbarer Weise zur Beschaffung seines Lebensunterhaltes einzusetzen. Dabei ist auf den gesundheitlichen Zustand, das Lebensalter und die berufliche Eignung und Vorbildung des Hilfeempfängers sowie auf die familiären Verhältnisse, insbesondere auf die geordnete Erziehung der unterhaltsberechtigten Kinder, Bedacht zu nehmen.

Verschiedene Sozialhilfegesetze sehen demonstrativ vor, von wem der Einsatz der eigenen Arbeitskraft nicht verlangt werden darf. Ausgenommen werden minderjährige Personen, die in Erwerbsausbildung stehen, arbeitsunfähige Personen und Frauen ab dem vollendeten 60. und Männer ab dem vollendeten 65. Lebensjahr.

In Wien sind aufgrund der 3. Sozialhilfegesetznovelle (LGBl.Nr. 17/1986) auch Mütter bis zum vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes ausgenommen. Es erhalten daher alle Mütter, die keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben und hilfsbedürftig sind, bis zum vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, worauf ein Rechtsanspruch besteht. Diese Regelung gilt auch für studierende Mütter und alleinstehende Väter ohne Einkommen, die ihr Kind betreuen müssen.

Das Bundesland Steiermark hat im Verordnungswege eine gleichartige Regelung getroffen und beabsichtigt, diese bei der nächsten Novellierung des Sozialhilfegesetzes in das Gesetz aufzunehmen.

- 3 -

In Niederösterreich besteht für jede alleinstehende Mutter (Vater) die Möglichkeit, Hilfe zum Lebensunterhalt durch Gewährung einer laufenden Geldleistung zu erhalten, sofern eine Hilfsbedürftigkeit im Sinne des NÖ SHG vorliegt. Analog zu den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes über den Karenzurlaub wird einer Mutter, der Sozialhilfe gewährt wird, bis zum vollendeten 1. Lebensjahr des Kindes die Annahme einer Arbeit grundsätzlich nicht zugemutet. Nach Ablauf dieser einjährigen Frist wird der Mutter die Annahme von Arbeit nur zugemutet, wenn die Betreuung des Kindes (Hort, Kindergarten etc.) anderweitig gesichert ist.

Dem Land Salzburg ist es seit März 1986 möglich, im Rahmen von Richtlinien zum Salzburger Sozialhilfegesetz einen "Karenzgeldersatz für Studierende" zu gewähren. Danach erhalten mit einem Studenten verheiratete und an einer inländischen Hochschule studierende Mütter, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Lande Salzburg haben, auf die Dauer von 12 Monaten Hilfe in besonderen Lebenslagen im Höchstausmaß der Sozialhilferichtsätze.

Ledige studierende Mütter haben im Falle der Hilfsbedürftigkeit einen Rechtsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, wobei diese Leistung sogar bis zum 3. Lebensjahr des Kindes gewährt werden kann. (Diese Regelung gilt auch für andere alleinstehende Mütter.) Die Richtlinien sehen auch eine Unterstützung studierender werdender Mütter, die sich in einer Krisensituation befinden, im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen vor.

Auch in Oberösterreich wird im Rahmen der Sozialhilfe studierenden Müttern während des ersten Lebensjahres des Kindes ein Karenzgeld gewährt. Unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern erhalten ledige oder mit einem Studenten (ohne Arbeitseinkommen) verheiratete studierende Mütter eine monatliche Zuwendung von maximal S 3.000,--. Ansonsten wird auch von anderen Müttern im ersten Lebensjahr des Kindes nicht die Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft zur Deckung des Lebensunterhaltes verlangt.

In Tirol besteht eine gleichartige Praxis. Während des ersten Lebensjahres des Kindes wird von der Mutter der Einsatz der Arbeitskraft zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht verlangt. Aufgrund einer EntschlieÙung des Tiroler Landtages vom 6. Mai 1981 wurde zusätzlich im Rahmen der Privatwirtschaft die Mög-

- 4 -

lichkeit geschaffen, bedürftigen ledigen Müttern auf die Dauer eines Jahres monatliche Zuwendungen von maximal S 3.000,-- zu gewähren.

Nach dem Vorarlberger Sozialhilfegesetz ist das Ausmaß der Sozialhilfe im Einzelfall unter Berücksichtigung eines zumutbaren Einsatzes der eigenen Kräfte und Mittel zu bestimmen. Beim Einsatz der eigenen Kräfte ist auf die persönlichen Verhältnisse des Hilfsbedürftigen, insbesondere auf den Gesundheitszustand, das Lebensalter, die berufliche Eignung und Vorbildung, die geordnete Erziehung der Kinder, die Führung des Haushaltes und die Pflege von Angehörigen Bedacht zu nehmen. Diese Bestimmung wird besonders großzügig ausgelegt, sodaß in der Regel von der Mutter bis zum Schuleintritt des Kindes der Einsatz der Arbeitskraft zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht verlangt wird.

Darüber hinaus besteht bei Notsituationen, in die Studentinnen durch eine Schwangerschaft geraten können, die Möglichkeit, entsprechende Anträge an das Vorarlberger Sozialwerk zu stellen. In diesem Zusammenhang werden monatliche Beträge bis zu S 3.500,-- gewährt, wenn die Mutter (der Vater) das Kind selbst pflegt, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, einen positiven Studienerfolg aufweist, bedürftig und nicht über 27 Jahre alt ist. Im Zuge des kommenden Landes-Familienprogrammes sollen weitere Verbesserungen erfolgen.

Auch im Burgenland wird im allgemeinen von der Sozialhilfe darauf verzichtet, daß während des ersten Lebensjahres des Kindes die Mutter ihre Arbeitskraft zur Deckung des Lebensbedarfes einsetzt.

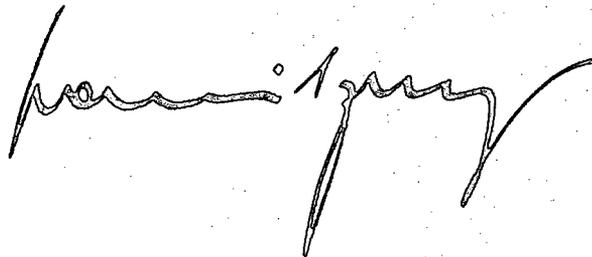
In Kärnten wird nur während der Zeit des Beschäftigungsverbotes (8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) auf den Einsatz der Arbeitskraft der Mutter verzichtet. Ansonsten wird darauf nur in individuellen Fällen bei besonders gravierenden Umständen verzichtet.

Zusammenfassend läßt sich daher feststellen, daß die Sozialhilfe der Bundesländer in sozial berücksichtigungswürdigen Fällen Müttern, die keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben, entsprechende materielle Unterstützung in Form von Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes bzw. Lebensunterhaltes gewährt. Diese Leistungen sind entsprechend den Sozialhilferichtsätzen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich, wobei sie sich für Mutter und Kind von S 3.470,-- bis S 4.640,-- monatlich bewegen.

- 5 -

Sie unterliegen den allgemeinen Grundsätzen der Sozialhilfe, insbesondere der Subsidiarität und der Kostenersatzpflicht. Eine gesetzliche Änderung erscheint nicht erforderlich, obgleich die Regelung von Wien auch für die anderen Bundesländer zweifellos wünschenswert wäre. Nach den langjährigen Erfahrungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind solche Wünsche aber im Hinblick auf den Föderalismus kaum realisierbar.

Was den letzten Absatz der EntschlieÙung E 39-NR/XVI. GP. betrifft, darf ich versichern, daÙ die hiefür zuständigen Bundesminister bemüht sind, der aufgezeigten Thematik weiterhin im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kainz', written in a cursive style.